

**Anlage:**

Von: Servicebüro Film

Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 10:11

An: 'anja.metzger@fff-bayern.de' <[anja.metzger@fff-bayern.de](mailto:anja.metzger@fff-bayern.de)>

Betreff: **Weiteres Vorgehen wegen Corona-Beschränkungen für Filmaufnahmen im Stadtgebiet München**

Sehr geehrte Frau Metzger,

wie besprochen fasse ich Ihnen gerne als Ergebnis zusammen, welche Genehmigungen das Servicebüro Film nach derzeitigem Stand (29.04.2020) ausstellt und welche Vorhaben im Rahmen von Film- und Fotoaufnahmen im Stadtgebiet München genehmigungsfähig sind.

**Dreharbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund und in städtischen Grünanlagen:**

Laut gestrigem Bericht aus der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-28-april-2020/?seite=1579>)

wird es keine Änderungen zu "Veranstaltungen" bis einschließlich 10. Mai 2020 durch den Freistaat Bayern geben.

Somit wird das Servicebüro Film weiterhin keine Drehgenehmigungen (egal welcher Größe und Aufwand) für den öffentlichen Verkehrsgrund und in städtischen Grünanlagen erteilen.

Aufgrund der geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie gilt die Regelung bis mindestens einschließlich 10. Mai 2020.

Aufnahmen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bleiben davon weiterhin unberührt.

Es ist aber auch hierbei im Hinblick auf die Gefahren einer Weiterverbreitung der Corona-Infektionen im Rahmen der Durchführung von Film- und Fotoaufnahmen darauf zu achten, dass soziale Kontakte auf ein Minimum reduziert werden, der Abstand zu anderen Menschen mindestens 1,5 m beträgt und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

**Dreharbeiten auf Privatgrund bzw. Indoor:**

Generell sind für Drehaufnahmen, welche außerhalb des öffentlichen Raumes stattfinden, keine Drehgenehmigungen bzw. sonstige Erlaubnisse vom Servicebüro Film einzuholen.

Für das Kreisverwaltungsreferat ist es im Einzelfall vorstellbar Drehaufnahmen an geeigneten Örtlichkeiten (Privatgrund / Indoor) durchzuführen, bei denen der seitens des Robert-Koch-Institutes (RKI) empfohlene und in § 5 Abs. 1 S. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) genannte Mindestabstand eingehalten wird, die beteiligten Personen während des Drehs ausschließlich ihrer beruflichen Tätigkeitsausübung nachkommen, der betroffene Personenkreis insgesamt auf das zwingend erforderliche Maß reduziert wird und sonstige

Hygienevorkehrungen (z.B. regelmäßige Belüftung der genutzten Räumlichkeiten, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.) eingehalten werden.

Bei Dreharbeiten mit größeren Teams oder bei bestimmten Szenendarstellungen wird dies jedoch mitunter schwer umsetzbar sein und ist daher bereits durch die Produktionen, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Angestellten und Mitwirkenden zu unterlassen.

### **Haltverbote / Sondernutzungen:**

Für Drehvorhaben auf Privatgrund können ab sofort notwendige Haltverbotszonen für ausschließlich Technikfahrzeuge beim Servicebüro Film beantragt werden. Die Anzahl der Fahrzeuge ist weiterhin über die im Antrag angegebene Fahrzeugliste darzulegen.

Haltverbotsflächen für einen weiteren Fuhrpark, bestehend aus bsp. Aufenthaltsmobil, Garderobe, Maske und Catering, werden weiterhin nicht durch das Servicebüro Film genehmigt. Das Servicebüro Film geht davon aus, dass bei der Nutzung dieses explizit genannten Filmfuhrparks die empfohlenen Vorgaben des RKI und der in § 5 Abs. 1 S. 2 der BaylfSMV genannte Mindestabstand nicht gegenüber den an der Produktion beteiligten Personen und der Allgemeinheit (insbesondere am angrenzenden Geh- und Radweg mit Aufrechterhaltung eines gesicherten Fuß- und Radfahrverkehrs) eingehalten werden kann.

Notwendige Sondernutzungen, wie Stromgeneratoren, Übertragungsfahrzeuge, Scheinwerfer und dazugehörige Kabelverlegungen, können aber zukünftig durch das Servicebüro Film genehmigt werden, wenn diese zur Durchführung von reinen Innendrehn oder auf Privatgrund notwendig ist.

Hierzu zählen auch abgesperrte Start- und Landeplätze für Drohnenflüge.

Es muss jedoch beachtet werden, dass auch bei der Beantragung von Sondernutzungen und Haltverboten seitens des Servicebüro Film darauf geachtet wird, ob an den jeweiligen Örtlichkeiten auch die oben bereits genannten Vorgaben des RKI und der notwendige Mindestabstand gegenüber unbeteiligten Dritten eingehalten werden kann.

Wir hoffen wir konnten somit die derzeitigen Regelungen für das Stadtgebiet München für die Filmwirtschaft kompakt zusammenfassen.

Gerne können Sie diese Informationen wieder in geeigneter Weise in die Film- und Medienlandschaft kommunizieren.

Bitte nehmen Sie hierzu auch uns mit der Mail-Adresse:

[filmservice.kvr@muenchen.de](mailto:filmservice.kvr@muenchen.de) auf, sollten Sie die Information per Newsletter versenden.

Ansonsten bitten wir um Mitteilung des Links, wenn Sie die Informationen auf Ihre Webseite stellen.

Für weitere Rückfragen steht das Servicebüro Film Ihnen und der Filmwirtschaft gerne unter [filmservice.kvr@muenchen.de](mailto:filmservice.kvr@muenchen.de) bzw. der Servicenummer 089 / 233-39777 zur Verfügung.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Kotz

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat (KVR)  
Hauptabteilung I - Sicherheit und Ordnung, Mobilität (KVR-I)  
Abteilung 2 - Sicherheit und Ordnung (KVR-I/2)  
Unterabteilung 5 - Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR-I/25)  
Sachgebiet 5 - Servicebüro Film (KVR-I/255)

Postanschrift:  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
Büroanschrift:  
Implerstraße 11, Raum 344, 81371 München

Tel: +49 (0)89 233 - 39716  
Fax: +49 (0)89 233 - 39889  
E-Mail: [christian.kotz@muenchen.de](mailto:christian.kotz@muenchen.de)

Org.-E-Mail: [filmservice.kvr@muenchen.de](mailto:filmservice.kvr@muenchen.de)  
Internet: <http://www.muenchen.de>